



LANDESAMT FÜR BESOLDUNG UND VERSORGUNG BADEN-WÜRTTEMBERG

Erklärung für die Festsetzung und Auszahlung der Bezüge als wissenschaftliche/ studentische Hilfskraft

1. Persönliche Angaben

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

Name, Vorname, ggf. Geburtsname		akademische Grade	Personalnummer/Arbeitsgebiet	
Geburtsort	ggf. Geburtsland	Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit	Familienstand
Anschrift			Telefon (Angabe freiwillig)	
Beschäftigungsstelle und Beschäftigungsort				
Bankverbindung (Kontonummer, Institut, Bankleitzahl)				

2. Angaben zur Steuer

Gilt nur, wenn die Lohnsteuerkarte nicht beigelegt ist

- Die Lohnsteuerkarte liegt dem LBV vor unter der Personalnummer _____
 wird nachgereicht, vorweg
 ist eine Bescheinigung des früheren Arbeitgebers beigelegt
 werden folgende Angaben gemacht:

Steuerklasse	Zahl der eingetragenen Kinderfreibeträge	eingetragene Freibeträge	Konfession	Konfession des Ehegatten
--------------	--	--------------------------	------------	--------------------------

3. Angaben zur Sozialversicherung

3.1 (Europäische) Versicherungsnummer in der Sozialversicherung

- Bisher wurde noch keine Versicherungsnummer vergeben
 Meine Versicherungsnummer lautet _____

Krankenkasse *

- In bin zur Zeit/war zuletzt – ggf. auch im Rahmen einer Familienversicherung – bei nachstehender **gesetzlichen** Krankenkasse versichert (Krankenkasse, Ort)

 Ich werde z.Zt. als Ausländer im Rahmen eines Auslandsabkommens von der nachstehenden gesetzlichen Krankenkasse (Krankenkasse, Ort) **betreut**

 Ich bin zur Zeit bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert.

* Wenn zur Zeit keine gesetzliche Krankenversicherung besteht, bitte Angabe der **gesetzlichen** Krankenkasse, an die zuletzt Sozialversicherungsbeiträge abgeführt wurden bzw. bei der zuletzt Kranken- oder Familienversicherung bestand.

3.2 Ich bin neben meiner Tätigkeit als wissenschaftliche/studentische Hilfskraft

- Ordentlich Studierende/r – eine Studienbescheinigung ist beigelegt –
Es handelt sich hierbei um ein noch **nicht** abgeschlossenes Erststudium
 Zweitstudium **mit** angestrebtem Abschluss
 Zweitstudium **ohne** angestrebten Abschluss
 Student/in im vorgeschriebenen Praktikum
 Student/in im **nicht** vorgeschriebenen Praktikum

Arbeitnehmer/Arbeitnehmer

Ich übe eine weitere Beschäftigung aus

lfd. Nr.	von bis	Art des Rechtsverhältnisses	Anschrift des Arbeitgebers	regelmäßige wöchentl. Arbeitszeit	lfd. mtl. Arbeitsentgelt (Brutto)	Höhe der zu erwartenden Einmalzahlungen (z.B. Urlaubsg., Zuwendung) (Brutto)
1						
2						
3						
4						

Für die Beschäftigung(en) gilt folgendes Versicherungsverhältnis ^{*)} (Beitragsgruppenschlüssel) in der

Nr.	KV	RV	ALV	PV
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

^{*)} die Angaben zum jeweiligen Versicherungsverhältnis und zum Beitragsgruppenschlüssel können Sie Ihrem Meldenachweis zur Sozialversicherung (z.B. DEÜV-Meldung) entnehmen.

- Die Beschäftigung ist kurzfristig auf 2 Monate oder 50 Arbeitstage im Laufe des Kalenderjahres begrenzt und ist
- sozialversicherungsfrei
 - sozialversicherungspflichtig, weil sie berufsmäßig ausgeübt wird.

selbstständig oder freiberuflich tätig als (Bezeichnung) _____

3.3 In der oben genannten Eigenschaft bin ich

- versichert in der gesetzlichen
- Krankenversicherung Pflegeversicherung Rentenversicherung Arbeitslosenversicherung
- befreit – der/die Befreiungsbescheid/e ist/sind beigelegt – von der gesetzlichen
- Krankenversicherung wegen _____ Rentenversicherung wegen _____

3.4 Ich wurde darauf hingewiesen, dass ich auf die Rentenversicherungsfreiheit – wegen geringfügig entlohnter Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV – verzichten kann.

- Ich verzichte **nicht** auf die Rentenversicherungsfreiheit und möchte **keine** zusätzliche Rentenversicherungsbeiträge entrichten.

Für den Fall, dass ich auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichten möchte, erkläre ich:

- Ja, ich verzichte auf die Rentenversicherungsfreiheit und zahle **zusätzliche** Rentenversicherungsbeiträge **

- Ich habe auf die Rentenversicherungsfreiheit bereits gegenüber dem unter Ziffer 3.2 genannten Arbeitgeber verzichtet.

** siehe nachstehenden Hinweis – unter III. –

3.5 Nur ausfüllen, wenn die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses nicht mehr als 2 Monate oder 50 Arbeitstage beträgt

Ich beabsichtige, innerhalb des Kalenderjahres weitere Beschäftigungsverhältnisse aufzunehmen:

- nein ja, wie folgt: Zeitraum Arbeitgeber
- _____

Ich stand innerhalb des Kalenderjahres vor dem Beginn meiner jetzigen Tätigkeit im Arbeitsverhältnis

- nein ja, wie folgt: Zeitraum Arbeitgeber
- _____

3.6 Nur von Beschäftigten auszufüllen, die nach dem 31.12.1939 geboren sind bzw. das 23. Lebensjahr bereits vollendet haben

- Ein Nachweis über die Elterneigenschaft ist beigelegt. (Siehe Erläuterung)
- Ein Nachweis über die Elterneigenschaft wurde bereits für andere Zwecke vorgelegt.
- Die Elterneigenschaft liegt in meiner Person nicht vor.

Verpflichtungserklärung

Mir ist bekannt, dass meine Angaben in dieser Erklärung Einfluss auf die Höhe meiner Bezüge haben können. Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben vollständig und richtig sind. Ich weiß, dass ich verpflichtet bin, dem Landesamt jede Änderung der Angaben in dieser Erklärung unverzüglich schriftlich anzuzeigen und dass ich Beträge zurückzahlen muss, die wegen unrichtiger Angaben oder Verletzung der Anzeigepflicht zuviel gezahlt werden.

Datum

Unterschrift

**Landesamt für Besoldung und
Versorgung Baden-Württemberg**

70730 Fellbach

Erläuterungen zu Punkt 3.6:

Mit dem Gesetz zur Berücksichtigung der Kindererziehung im Beitragsrecht der sozialen Pflegeversicherung (Kinder-Berücksichtigungsgesetz – KiBG) wird der Beitragssatz in der sozialen Pflegeversicherung für kinderlose Mitglieder, die nach dem 31.12.1939 geboren sind und das 23. Lebensjahr vollendet haben, vom 01.01.2005 an um 0,25 Beitragssatzpunkte erhöht (Beitragszuschlag für Kinderlose).

Der Beitragszuschlag ist nicht zu zahlen, wenn die Elterneigenschaft des Mitglieds gegenüber dem Arbeitgeber u.a. durch Kopien der Geburtsurkunde, der Adoptionsurkunde nachgewiesen wird oder diesen Stellen die Elterneigenschaft bereits aus anderem Anlass bekannt ist.

Als Eltern kommen dabei neben leiblichen und Adoptiveltern auch Stief- und Pflegeeltern in Betracht.

Wird der Nachweis innerhalb von drei Monaten nach Beschäftigungsbeginn oder nach der Geburt eines Kindes vorgelegt, gilt er mit Beginn des Monats des Beschäftigungsbeginns oder der Geburt des Kindes als erbracht. Ansonsten wirkt der Nachweis erst ab Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Nachweis erbracht wird.

Hinweise zur Prüfung einer geringfügigen Beschäftigung gem. § 8 SGB IV

I. Gesetzeswortlaut

Nach § 8 SGB IV – in der ab 01.04.2003 gültigen Fassung – liegt eine **geringfügige Beschäftigung** vor, wenn

- 1) das Arbeitsentgelt bis 31.03.2003 regelmäßig im Monat **325,-- EUR**, ab 01.04.2003 regelmäßig im Monat **400,-- EUR** nicht übersteigt (**Geringfügig entlohnte Beschäftigung**),
- 2) die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres seit ihrem Beginn auf längstens **2 Monate oder 50 Arbeitstage** nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im voraus vertraglich begrenzt ist, es sei denn, dass die Beschäftigung **berufsmäßig** ausgeübt wird und ihr Entgelt die in Nummer 1 genannte Grenze übersteigt (**Kurzfristige Beschäftigung**),

II. Anwendungsbereich

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts wird eine Beschäftigung dann **berufsmäßig** ausgeübt, wenn der Arbeitnehmer hierdurch seinen Lebensunterhalt überwiegend oder in solchem Umfang erwirbt, dass seine wirtschaftliche Stellung zu einem erheblichen Teil auf der ausgeübten Beschäftigung beruht. Die Beschäftigung muss also für den Betreffenden unter Berücksichtigung seiner gesamten Einkommens- und Vermögensverhältnisse einen erheblichen Teil seiner wirtschaftlichen Existenz ausmachen.

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes dagegen nicht vor, wenn die Zeitdauer von 50 Arbeitstagen im Laufe eines Kalenderjahres **innerhalb eines Dauerarbeitsverhältnisses** oder **eines regelmäßig wiederkehrenden Arbeitsverhältnisses** nicht überschritten wird.

Mehrere geringfügige Beschäftigungen nach I. Nr. 1) **oder** I. Nr. 2) sind **zusammenzurechnen**. Sofern neben einer nicht geringfügigen versicherungspflichtigen (Haupt-)Beschäftigung nur eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausgeübt wird, findet eine Zusammenrechnung nicht statt.

Werden hingegen neben einer nicht geringfügig versicherungspflichtigen (Haupt-)Beschäftigung mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen ausgeübt, bleibt diejenige geringfügig entlohnte Beschäftigung, die zeitlich zuerst aufgenommen wurde, versicherungsfrei. Die weiteren geringfügig entlohnten Beschäftigungen sind mit der nicht geringfügigen Beschäftigung zusammenzurechnen, sofern diese Beschäftigung der Versicherungspflicht unterliegt.

Die genannten Voraussetzungen gelten entsprechend, soweit anstelle einer Beschäftigung eine selbständige Tätigkeit ausgeübt wird. **Dies gilt nicht für die Arbeitslosenversicherung.**

III. Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit

Arbeitnehmer, die eine **geringfügig entlohnte** Beschäftigung ausüben und damit rentenversicherungsfrei sind, können auf diese Versicherungsfreiheit verzichten. Sie entscheiden sich damit für die Rentenversicherungspflicht und erwerben dadurch volle Leistungsansprüche in der Rentenversicherung.

Ein solcher Verzicht muss **schriftlich gegenüber dem Arbeitgeber** erklärt werden. Er gilt aber nur für die Zukunft; das heißt, die Rentenversicherungspflicht beginnt mit dem Tag nach dem Tag des Eingangs der schriftlichen Verzichtserklärung beim Arbeitgeber. Der Arbeitnehmer kann aber auch einen späteren Zeitpunkt für den Beginn der Rentenversicherungspflicht bestimmen. Geht die Verzichtserklärung innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme der geringfügig entlohnten Beschäftigung beim Arbeitgeber ein, wirkt sie auf den Beginn der Beschäftigung zurück, soweit der Arbeitnehmer dies verlangt.

Der Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit gilt für die gesamte Dauer der geringfügig entlohnten Beschäftigung und kann nicht widerrufen werden. Er verliert mit der Beendigung der geringfügig entlohnten Beschäftigung seine Wirkung. Bei erneuter Aufnahme einer geringfügig entlohnten Beschäftigung wäre ein Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit gegenüber dem Arbeitgeber wiederum schriftlich zu erklären. Dies gilt auch, soweit die neue Beschäftigung nahtlos an die bisherige Beschäftigung anschließt.

Arbeitnehmer, die mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen ausüben, die trotz Zusammenrechnung der monatlichen Arbeitsverdienste aus den einzelnen Beschäftigungen rentenversicherungsfrei sind, können nur **einheitlich** auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichten; das heißt, die einem Arbeitgeber gegenüber abgegebene Verzichtserklärung gilt für die Dauer aller im Zeitpunkt ihrer Abgabe bestehenden und daneben aufgenommenen Beschäftigungsverhältnisse und verliert ihre Wirkung erst dann, wenn keine geringfügig entlohnte Beschäftigung mehr ausgeübt wird. **Der Arbeitnehmer** hat die weiteren Arbeitgeber über den Verzicht zu informieren.